



FDH Bundesverband informiert: Meldepflicht Immunitätsnachweis

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Termin zur Meldepflicht des COVID-19-Immunitätsnachweises ist nun sehr nahe. Dementsprechend bricht bei vielen Mitgliedern (nochmal) die Hektik und Unsicherheit aus.

Deshalb nochmal zur Klarstellung: die Impfpflicht gilt für alle Personen, die in den in § 20a IfSG aufgezählten Einrichtungen/ Unternehmen tätig sind (und vor allem Kontakt zu Patienten haben). Befreit davon sind lediglich diejenigen, die eine ärztliche Bescheinigung über eine Kontraindikation haben (und Genesene solange ihr Status gültig ist).

Die Meldepflicht gegenüber der Behörde betrifft nur die Leitung der Einrichtung/des Unternehmens bzgl. ihrer Beschäftigten, die bis zum 15. März 2022 ihr gegenüber keinen Nachweis erbracht haben. Dann entscheidet die Behörde über das weitere Vorgehen bzgl. dieser Person!

Selbständige, die keine Beschäftigten haben, sind selbstverständlich auch impfpflichtig, sie müssen sich aber nicht aktiv bei der Behörde melden, wenn sie keinen Nachweis haben!

Sie müssen ihren Status, den sie zum Zeitpunkt 15.3.2022 haben, aber dokumentieren. Und nur bei Aufforderung vorlegen! Es gibt also keine aktive "Selbstanzeige".

Anbei die entsprechenden Antworten des BMG (die entsprechenden Passagen habe ich unterstrichen).

Ab wann gibt es eine COVID-19-Immunitätsnachweispflicht in bestimmten Einrichtungen?

Das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) ist am 12. Dezember 2021 in Kraft getreten.

Alle Personen, die in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen tätig sind, müssen bis zum Ablauf des 15. März 2022 der Leitung den erforderlichen Nachweis vorlegen. Nach Ablauf des 15. März 2022 müssen sie den Nachweis auch der zuständigen Behörde vorlegen, wenn sie dazu aufgefordert werden. Die behördlichen Kontrollen können auch ohne eine Benachrichtigung durch die Leitung einer Einrichtung und Unternehmen über fehlende Nachweise erfolgen.

FACHSEMINARE • HEILPRAKTIKERSCHULE • LANDESGESCHÄFTSTELLE

**Fachverband
Deutscher Heilpraktiker**
Gutenbergstr.1
76532 Baden-Baden

Tel.: 07221-31345
Fax: 07221-390392
E-Mail: info@fdh-bw.de
www.fdh-bw.de

Eingetragen beim Registergericht Stuttgart: VR 999
1. Vorsitzender: Franca Rauscher
2. Vorsitzender: Marco Haas
Ust.-ID-Nr.: DE143461651 Finanzamt Baden Baden



FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER
LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.
HEILPRAKTIKER-AKADEMIE BADEN-WÜRTTEMBERG

Wie sollen Selbständige (z.B. freiberufliche Hebammen, Inhaber der Arztpraxen usw.) den Nachweispflichten nachkommen?

Im Falle von Selbständigen, die unter die Vorschrift des § 20a IfSG fallen, fehlt eine Einrichtungsleitung, der ein Nachweis bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorgelegt werden könnte. In diesen Fällen sind die Nachweise entsprechend zu dokumentieren, sodass im Falle einer behördlichen Kontrolle nachgewiesen werden kann, dass diese zum Zeitpunkt des Fristablaufs vorlagen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Bundesländer in eigener Zuständigkeit bestimmen können, dass die Nachweise nicht der Einrichtungsleitung, sondern einer Behörde vorzulegen sind.

Beste Grüße

Ursula Hilpert-Mühlig

Präsidentin des Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. (FDH)

FACHSEMINARE • HEILPRAKTIKERSCHULE • LANDESGESCHÄFTSTELLE

**Fachverband
Deutscher Heilpraktiker**
Gutenbergstr.1
76532 Baden-Baden

Tel.: 07221-31345
Fax: 07221-390392
E-Mail: info@fdh-bw.de
www.fdh-bw.de

Eingetragen beim Registergericht Stuttgart: VR 999
1. Vorsitzender: Franca Rauscher
2. Vorsitzender: Marco Haas
Ust.-ID-Nr.: DE143461651 Finanzamt Baden Baden